

**Antrag 158/II/2022****AfA Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Stiftungen des öffentlichen Rechts auf eine neue gesetzliche Grundlage stellen**

1 In Berlin werden Stiftungen öffentlichen Rechts im We-  
 2 sentlichen vom Land Berlin finanziert. Trotzdem hat das  
 3 Land Berlin hier derzeit kaum direkte Einflussmöglichkei-  
 4 ten, um sicherzustellen, dass Beschlüsse des Abgeordne-  
 5 tenhauses dort auch umgesetzt werden. Die Stiftungen  
 6 können sich dem politischen Willen praktisch entziehen.  
 7 Dies kann nicht so bleiben. Vom Land Berlin finanzierte  
 8 Einrichtungen dürfen nicht außerhalb politischer Ent-  
 9 scheidungen agieren.

10

11 Deshalb fordern wir die SPD-Fraktion auf, für alle Stiftun-  
 12 gen öffentlichen Rechts im Land Berlin eine neue allge-  
 13 mein verbindliche rechtliche Grundlage zu schaffen, da-  
 14 mit es wieder möglich ist, politische Entscheidungen auch  
 15 durchzusetzen, wie unter anderem der Verzicht auf sach-  
 16 grundlose Befristungen, das Angebot von Ausbildungs-  
 17 plätzen, das Unterlassen von Ausgründungen oder die  
 18 Rückführung von ausgegründeten Unternehmen.

19

20 Zusätzlich muss das Aufsichts- und Entscheidungsgremi-  
 21 um der jeweiligen Stiftung, der Stiftungsrat, mit Vertre-  
 22 ter:innen der Arbeitnehmenden besetzt werden.

23

**Begründung**

24 Stiftungen des öffentlichen Rechts unterlaufen legitimier-  
 25 te politische Entscheidungsprozesse. Die Gründung von  
 26 Stiftungen verfolgt das Ziel möglichst große Distanz ge-  
 27 genüber politischen Beschlüssen zu erreichen und die Un-  
 28 abhängigigkeit der Eigeninteressen der Stiftung zu bewah-  
 29 ren. Trotzdem das Land Berlin hier der Hauptfinanzierer  
 30 ist, hat diese Unabhängigkeit ein Maß erreicht, dass die  
 31 von landeseigenen GmbHs mehrfach übersteigt.

32

33 Die Bestrebungen der Stiftungen eigene Interessen voran-  
 34 zustellen, zeigt sich an vielen Stellen. So werden viele Be-  
 35 schlüsse des Landes Berlin aktuell nicht umgesetzt:

36

- 37
- 38 • In 8 Stiftungen, in teilweise sehr hohem Umfang,  
 39 existieren sachgrundlose Befristungen. Bei der Stif-  
 40 tung Stadtmuseum und deren Tochterfirma betrifft  
 41 dies allein 85 Mitarbeitende.
- 42 • Die Ausbildungsquote der Landesstiftungen ist ver-  
 43 schwindend gering. In nur 5 von 13 Stiftungen wird  
 44 überhaupt ausgebildet und das dann in teilweise  
 45 sehr geringem Maße (eine positive Ausnahme bildet  
 46 hier die Opernstiftung).
- 47 • Der Beschluss zur Rückführung der T&M GmbH in  
 48 die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin von

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Annahme in der Fassung ASJ:**

Die Mitglieder der SPD Fraktion des AGH und des Se-  
 nats werden aufgefordert, die rechtliche Grundlage da-  
 für zu schaffen, dass Arbeitnehmer:innenrechte in Stif-  
 tungen des öffentlichen Rechts in gleicher Weise wie  
 im gesamten öffentlichen Dienst des Landes Berlin ge-  
 gewahrt und durchgesetzt werden, insbesondere der Ver-  
 zicht auf sachgrundlose Befristungen, das Angebot von  
 Ausbildungsplätzen, das Unterlassen von Ausgründungen  
 zum Zweck des Lohndumpings und der Tariffucht und  
 die Rückführung von ausgegründeten Tochterunterneh-  
 men. Die Aufsichts- und Entscheidungsgremien der Stif-  
 tungen sollen zusätzlich mit Vertreter:innen der Arbeit-  
 nehmer:innen besetzt werden.

**Begründung**

Die Forderungen sind im Hinblick auf den Arbeitneh-  
 mer:innenschutz gerechtfertigt, gehen aber im Hinblick  
 auf die weitergehende Forderung eines unmittelbaren  
 Einflusses der Politik über das Ziel hinaus und sind daher  
 abzulehnen.

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts hat gerade den  
 Zweck, im Rahmen des Stiftungszwecks als mittelbare  
 Staatsverwaltung eine gewisse Unabhängigkeit gegen-  
 über der direkten politischen Einflussnahme zu haben.  
 Wenn die Politik unmittelbar in die Stiftung hineinregiert,  
 ist das systemfremd, da dann die Rechtsform nicht die  
 richtige ist. Dann müsste anstelle einer Stiftung ein wei-  
 sungsgebundenes Landesamt gegründet werden, das un-  
 mittelbar dem politisch verantwortlichen Mitglied des Se-  
 nats unterstellt wird. Eine Mischform, in der eine Stiftung  
 des öffentlichen Rechts wie eine Behörde gesteuert wird,  
 ist auch verfassungs- und haushaltsrechtlich abzulehnen,  
 da die Stiftungsaufsicht zurecht nur als Rechtsaufsicht  
 verfasst ist und das Stiftungsvermögen dem unmittelba-  
 ren Zugriff entzogen und dem Stiftungszweck zugeordnet  
 ist.

49        2021 wurde bis heute noch nicht umgesetzt oder da-  
50        mit begonnen.  
51